Mehrstimmigkeitsprinzip bei der Kommanditgesellschaft â?? aber nicht uneingeschrÃ¤nkt (OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 233/22s)

Description

Date Created
25.05.2023
Meta Fields

Inhalt : Eine rezente hÃ¶chstgerichtliche Entscheidung (OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 233/22s) beschÃ¤ftigt sich mit einer **Kommanditgesellschaft**, fÃ¼r welche gesellschaftsvertraglich **vom Einstimmigkeitsgrundsatz abgeÂwichen** werden sollte. Konkret handelte es sich um eine im Jahr 1967 gegrÃ¼ndete GmbH & Co KG (UnternehmensÂgegenstand: u.a. Errichtung und Betrieb von Liftanlagen) mit mehr als 200 KommandiÂtisten, sohin um eine sogenannte **Publikumsgesellschaft**. Ein Teil der Gesellschafterinnen strebte â??*die FÃ¼hrung des Betriebs in Form einer AG*â?? an. Eine hierfÃ¼r entwickelte UmgrÃ¼ndungsstrategie scheiterte, weil eine GmbH-Gesellschafterin (zugleich KommandiÂtistin) im Jahr 2022 erfolgreich gegen einen diesbezÃ¼glichen Beschluss der GmbH gerichtlich vorgeÂgangen war. In der Folge wurde eine andere Form der UmgrÃ¼ndung in Angriff genommen, bei welcher die KG den Betrieb in eine Tochter-AG einbringen sollte und auch noch weitere Schritte gesetzt werden sollten. DiesbezÃ¼gliche **BeschlÃ¼sse** wurden in der GmbH und in der KG **bloÃ? mehrheitlich gefasst**. Der **GesellÂschaftsvertrag der KG** sah vor, dass GesellschafterbeschlÃ¼sse mit einfacher Mehrheit gefasst werden kÃ¶nnen. Dieser Regelung folgte der Hinweis, dass die Gesellschafterversammlung â??*in allen wichtigen Angelegenheiten und solchen, die Ã¼ber den Umfang der gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung hinausgehen*,â?? beschlieÃ?e (samt beispielhafter AufzÃ¤hlung). Im Verfahren ging es um die **Vornahme von Firmenbucheintragungen**, ua betreffend den **EinbrinÂgungsvertrag**. Das Erstgericht wies die Eintragungsbegehren ab, weil VertragsÃ¤nderungen im KernÂbereich der Mitgliedschaft einem Mehrheitsbeschluss entzogen sind und die BeschlÃ¼sse die Grundlage des GesellschaftsverhÃ¤ltnisses der Kommanditisten betrÃ¤fen. Das Rekursgericht bestÃ¤tigte die EntÂscheidung. Der **OGH** sprach aus, dass der Revisionsrekurs nicht zulÃ¤ssig sei. MaÃ?geblich sei zunÃ¤chst eine **AusÂlegung der Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag**. Dieser sei im Falle einer PublikumsgesellÂschaft â??*nach seinem Wortlaut und Zweck in seinem systematischen Zusammenhang objektiv auszuÂlegen*â??. Zur Wirksamkeit von Bestimmungen Ã¼ber die mehrheitliche Beschlussfassung in GesellschaftsÂvertrÃ¤Âgen einer Personengesellschaft hielt der OGH im Anschluss an Vorjudikatur fest, dass â??*die GestaltungsÂfreiheit der Mehrheit ihre inhaltlichen Grenzen â?? abgesehen von FÃ¤llen der Gesetz- und Sittenwidrigkeit â?? nur in gesellschaftsÂvertraglich begrÃ¼ndeten Sonderrechten einzelner Gesellschafter, im Kernbereich der MitgliedschaftsÂrechte, im Gleichbehandlungsgrundsatz, in der Treuepflicht und im Verbot einer willkÃ¼rlichen, die Minderheit schÃ¤digenden Verfolgung von Eigeninteressen findet*â??. Der **Umfang des â??Kernbereichsâ??** lasse sich nicht ohne RÃ¼cksicht auf die **Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaften** beantworten. Der OGH nennt idZ beispielhaft: Gesellschaftstyp; Stellung des GesellÂschafters in der Gesellschaft; Beziehung zur Gesellschaft (etwa Arbeitsgesellschaft oder Kapitalist) und zu den anderen Gesellschaftern im Hinblick auf die BerÃ¼cksichtigung persÃ¶nlicher AbhÃ¤ngigkeiten; AusÂwirkung des Beschlusses auf die gesamten wirtschaftlichen und persÃ¶nlichen LebensumstÃ¤nde des Betroffenen (mit Verweis auf RIS-Justiz RS0107117). Das Rekursgerichts habe die GrundsÃ¤tze der bisherigen Rechtsprechung nicht verkannt, es habe:

- den Gesellschaftsvertrag weder zwingend noch â??im Zweifelâ?? einschrÃ¤nkend ausgelegt
- und es habe ohne Korrekturbedarf aus Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf eine EinÂschrÃ¤nkung der Mehrheitsklausel geschlossen.

Der OGH spricht idZ davon, dass der **Katalog der aufgezÃ¤hlten wichtigen Angelegenheiten** und auÃ?erÂ gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsmaÃ?nahmen ein **â??MaÃ?nahmenniveauâ??** vorgegeben habe. Ein GesellÂschafter der KG musste somit nicht damit rechnen, dass die Mehrheitsklausel auf ungewÃ¶hnliche â??graÂvierendeâ?? GesellschaftsvertragsÃ¤nderungen anzuwenden ist. Im konkreten Fall wÃ¼rden die Kommanditisten zu AktionÃ¤ren, eine Einflussnahme auf den operativen GeschÃ¤ftsbetrieb wÃ¤re (iW) nicht mehr mÃ¶glich. Selbst wenn die Kommanditisten nur zu â??mittelbaren AktionÃ¤renâ?? wÃ¼rden (nÃ¤mlich, wenn die KG fortbestÃ¼nde), bezÃ¶gen sich die Mitbestimmungs-, KonÂtroll- und Einsichtsrechte â??*nur mehr auf die Beteiligungen der (nun zur bloÃ?en Holding umgestalteten) KG*â??. **Hierzu der OGH:** â??*Dass die Vorinstanzen in diesem Vorgang, der nicht in Einzelschritte zu zerlegen ist und der mit einer faktischen â??Entrechtungâ?? der Gesellschafter der KG einhergeht, angesichts des konkreten Gesellschaftstyps, der Stellung der Gesellschafter in dieser Gesellschaft und unter BerÃ¼ckÂsichÂtigung der Auswirkungen der BeschlÃ¼sse auf die konkret Betroffenen eine in den â??Kernbereichâ?? einÂgreifende fundamentale Umstrukturierung sahen, begegnet keinen Bedenken*.â?? Der Einbringungsvertrag wurde bereits vom Rekursgericht als unwirksam betrachtet, was der OGH beÂstÃ¤tigte, weil der AG bekannt war, dass das Handeln des Vertreters der KG bei Abschluss des Vertrags nicht von einer einstimmigen Beschlussfassung gedeckt war.